

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

44. Jahrgang

1988

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Verlorene Papst- und Kaiserurkunden für Kloster St. Jakob zu Pegau

Von

Katrin Baaken

Das Register Innocenz' III. überliefert eine Reihe von Urkunden, in denen nicht nur Urteile des Papstes und deren Begründung, sondern auch umfangreiche Berichte über den Verlauf der vorhergegangenen Prozesse erhalten sind. Oft liegt der Beginn der Auseinandersetzungen schon viele Jahre zurück, reicht bis in die Pontifikate Lucius' III. oder gar Alexanders III. hinab, so daß man den einzelnen Stufen des jahrelangen Ringens der Kontrahenten folgen kann. Die meisten Stücke betreffen den Westen und Südwesten Europas sowie Italien; nur wenige sind an deutsche Empfänger gerichtet. Nun darf man wohl kaum annehmen, die Bewohner dieses Reiches seien besonders friedfertiger Natur gewesen; vielmehr spiegelt das Mengenverhältnis die Auswirkung der lange Zeit eingeschränkten Beziehungen zu Rom wider und ist Ausdruck der besonderen Stellung des Reichsepiskopats. Zweifellos zeigt es aber auch den Vorsprung in der Kenntnis und Handhabung des kanonischen Rechtes in anderen Teilen des Abendlandes.

Besonders interessant ist nun aber, wenn solch eine Urkunde Innocenz' III. es einmal gestattet, jene kleinen Schritte in der Auseinandersetzung zwischen Kaisertum und Papsttum zu verfolgen, mit denen die Kurie ihren Einfluß auszudehnen trachtete. Nicht immer, aber manchmal gegen die kaiserlichen Interessen, wie in dem Prozeß zwischen Siegfried, dem Abt des Benediktinerklosters Pegau, und dem Bischof Eberhard von Merseburg. Dies im einzelnen darzustellen und dabei die große Anzahl von verlorenen Schriftstücken zu sichten und chronologisch einzuordnen, welche im Verlaufe des Verfahrens Kurie und kaiserliche Kanzlei verließen, soll im folgenden versucht werden. Natürlich galt es dabei vor allem jene *Deperdita* aufzuspüren, die bei der Bearbeitung der Papstregesten dieser Zeit aufzunehmen oder unter die Nachträge zu den *Regesta Imperii* Kaiser Heinrichs VI. einzureihen sind; sie werden in einem Anhang (ANr.) verzeichnet.

Als *vir strenuus*, der seinem Kloster von großem Nutzen im Bewahren der Freiheit *tam in spirituali iure quam in seculari*¹⁾ gewesen sei, wird Siegfried von Röcken geschildert, der 1185 zum Abt des Klosters Pegau gewählt worden war. Seine Widersacher sahen das ganz anders: Sie beschuldigten ihn der Verschleuderung des Klostergutes, der Simonie und anderer Vergehen²⁾. Jedenfalls muß es schon bald nach seinem Amtsantritt zu Spannungen zwischen dem Abt und dem Diözesan-

¹⁾ *Chronicon Montis Sereni*, MGH SS 23 S. 201 Z. 39 ff.

²⁾ Wie Anm. 1 S. 201 f. und Urkunde Innocenz' III. für Pegau, (1198) Juli 13, Druck:

bischof Eberhard von Merseburg gekommen sein. Ob Fragen der schlechten Wirtschaft, der mangelnden Disziplin des Abtes oder die Mißgunst des Bischofs die Auseinandersetzung entfachten, mag dahingestellt bleiben; alle diese Motive werden in den Quellen erwähnt. Es scheint, als sei es ein ganzer Komplex von rechtlichen und wirtschaftlichen Problemen gewesen, der sich schließlich auf diesen einen Streit um die Exemption, die *libertas* des Klosters Pegau zuspitzte. Beide, der Bischof wie der Abt, verfahren dabei nicht zimperlich miteinander. Mit Brandstiftung, Diebstahl und Mordanschlägen versuchte man dem Gegner oder doch wenigstens dessen Rechtstiteln ebenso wie mit Suspension und Appellationen beizukommen. Und wenn auch manches durch den Chronisten vom Petersberg übertrieben ausgemalt sein wird³, so zeigen diese Wirrnisse und ungezügelter Auswüchse doch, wie sehr die Rechtsauffassung des Ordinarius auf der einen und des Abtes auf der anderen Seite hierbei in die mächtigen Interessen von Papst und Kaiser verweben waren.

Der Verlauf der Auseinandersetzung, wie ihn die Urkunde Innocenz' III. von 1198 berichtet⁴, ist nicht leicht zu durchschauen, und von den kargen Nachrichten der Pegauer Annalen⁵ wird er leider nicht sonderlich erhellt. Ausführlicher berichtet der Kanoniker vom Petersberg, doch sind sorgfältige Chronologie und juristische Präzision in diesem Teil der Erzählung nicht seine vornehmlichen Anliegen⁶. So bieten sich die Nachrichten keineswegs übersichtlich dar und haben deswegen bis hin zur neueren Literatur Verwirrung gestiftet⁷.

Die Register Innocenz' III. 1. Pontifikatsjahr, 1198/99 Texte. Bearb. von Othmar Hageneder und Anton Haidacher (Publikationen der Abteilung für historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom 2. Abt. Quellen 1. Reihe Band 1, 1964) Nr. 317 S. 457 Z. 20 ff. Auf diesen Druck beziehen sich auch alle Stellenangaben in den folgenden Anmerkungen (Zit.: Reg. Innocenz' III.).

³ Zu dem Verfasser dieser Chronik, in dem Erwin Rundnagel, Die Chronik des Petersberges bei Halle (Chronica Montis Sereni) und ihre Quellen (1929) S. 64 ff. den Kanoniker Martin sehen wollte, vgl. Konrad Hampel und Erich Neuss, Lauterberger Studien u. Fragen der Chronica Montis Sereni (Petersberger Chronik), Wissenschaftliche Zs. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 14 (1965) S. 375 ff. Die Darstellung schreitet zwar nicht immer chronologisch fort, doch kannte der Kanoniker die Ereignisse entweder aus eigener Anschauung, wie Rundnagel S. 68 vermutet, oder aus Erzählungen, besonders denen Heinrichs von Röcken, des Neffen des Abtes Siegfried, Hampel a. a. O. S. 389.

⁴ Reg. Innocenz' III. (wie Anm. 2).

⁵ Annales Pegavienses MGH SS 16 S. 267.

⁶ Vgl. Anm. 1 u. 3.

⁷ Ausführlicher befaßten sich mit den Vorgängen Ludwig Adolf Cohon, Die Pegauer Annalen aus dem zwölften und dreizehnten Jh., Mitteilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 4 (1858) S. 472–533 und Hans Patze, Die Pegauer Annalen, die Königserhebung Wratislaws von Böhmen und die Anfänge der Stadt Pegau, Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 12 (1963) S. 1–62, besonders S. 49. Die von Patze S. 7 erwähnte Geschichte der Äbte von Pegau bietet für die hier zu betrachtenden Ereignisse nur einen umgeformten Auszug der Chronik vom Petersberg (vgl. Anm. 1).

Um dem Sachverhalt auf den Grund zu kommen, soll von den rechtlich relevanten Quellen, nämlich zwei Urkunden Innocenz' III. ausgegangen werden⁸, besonders von der bereits erwähnten, in welcher der Hergang von beiden Parteien eingehend geschildert wird. Übrigens ist der Text dieses Stückes nicht nur im Register Innocenz' III. überliefert, sondern es sind darüber hinaus die beiden Ausfertigungen für die Empfänger, den Bischof von Merseburg und den Abt von Pegau, jeweils im Original bekannt⁹. Wegen seiner grundlegenden Bedeutung wurde er bald in verschiedene Dekretalsammlungen aufgenommen und ging schließlich in den Liber Extra Gregors IX. ein¹⁰.

Zum besseren Verständnis sei zunächst knapp der Aufbau dieser Urkunde Innocenz' III. gestreift: Das Stück beginnt mit einer Narratio, in deren erstem Teil der Aussteller die Ereignisse aus der Zeit des Pontifikates Cölestins III. so referiert, wie er sie von der einen Seite, nämlich der des Abtes Siegfried, erfahren hat¹¹. Nach einer relativ knappen Schilderung der Vorgänge endet dieser Teil mit der Erwähnung eines Protokolls, welches die von Cölestin III. beauftragten Richter über die Aussagen aufgenommen und versiegelt der Kurie zugeleitet hatten, wobei sie beiden Parteien einen Termin dorthin zur Entgegennahme des Urteils setzten¹².

Der zweite Teil beginnt mit der Feststellung des Papstes, daß daraufhin der Abt von Pegau persönlich sowie der Kanoniker Heinrich von Merseburg und Bernhard, der Scholaster von St. Nikolai zu Magdeburg, als Prokuratoren des Bischofs von Merseburg in Rom erschienen seien¹³. Letztere forderten zunächst mit prozeßrechtlichen Einwänden, den Bericht der von Cölestin delegierten Richter nicht zur Grundlage des Urteils zu machen. Nach den sehr knapp referierten Entgegnungen des Abtes gibt die Urkunde des Papstes anschließend in extenso die Darlegung des Streitverlaufes durch die Prokuratoren wieder, die damit ihre Forderung zu begründen suchen¹⁴. Mit der Erwiderung des Abtes, alles, was die bischöfliche Partei vorgebracht habe, sei von der Wahrheit weit entfernt, schließt die Narratio. Darauf folgen in der Dispositio zwei dem Aufbau der Narratio entsprechende Teile: Zunächst werden die Gründe für die Anerkennung des Berichtes der delegierten Richter als Urteilsgrundlage angegeben, sodann werden das Urteil Innocenz' III. und

⁸) Vgl. außer dem in Anm. 2 genannten Stück noch Nr. 318, S. 460–461.

⁹) Othmar H a g e n e d e r, Quellenkritisches zu den Originalregistern Innozenz' III., MIÖG 68 (1960) S. 128–139 besonders Nr. 3 S. 133 ff. sowie Paul K e h r, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg 1. Teil (962–1357) (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 36, 1899) Nr. 140 S. 117–121.

¹⁰) Die Nachweise im einzelnen in der Vorbemerkung zu Nr. 317 (wie Anm. 2) S. 455. Die kanonistischen Fragen, die dies interessante Stück aufwirft, können hier nur teilweise und am Rande berührt werden.

¹¹) S. 455 Z. 19: *sicut a te accepimus*.

¹²) S. 456 Z. 27: *gesta omnia sigillorum suorum munimine roborata ad sedem apostolicam destinantur; terminum partibus imponentes, quo recepture sententiam apostolico se conspectui personaliter presentarent*.

¹³) S. 457 Z. 1 ff.; zu diesen beiden Personen a. a. O. Anm. 23 und 24. Die Nachweise für Bernhard, der seit 1196 auftritt, bei Gottfried W e n t z und Berent S c h w i n e k ö p e r, Das Erzbistum Magdeburg 1, 2 (Germania sacra, 1972) S. 700 f.

¹⁴) S. 457 Z. 13 ff. – S. 459 Z. 1.

dessen Begründung verkündet¹⁵. Wichtig ist es festzuhalten, daß in den beiden Teilen der Narratio aus der Sicht der jeweiligen Partei eine Schilderung des Streitverlaufes gegeben wird. Es handelt sich also nicht – und das ist ganz wesentlich – um eine chronologisch fortlaufende Erzählung der Ereignisse¹⁶.

Naturgemäß möchte jede Seite am Ende das Urteil der Kurie zu ihren Gunsten wenden, doch verfolgen beide dieses Ziel auf sehr unterschiedliche Weise: Während der Abt auf das Urteil drängt, versuchen die Prokuratoren ganz offensichtlich, eine neue Kommission und dadurch eine weitere Verschleppung zu erreichen, um den bestehenden Zustand zu erhalten. Und so liest sich denn der Hergang in den beiden Darlegungen teilweise so widersprüchlich, daß man bei flüchtiger Lektüre durchaus den Eindruck gewinnen kann, es handele sich gar nicht um denselben Rechtsstreit. Dennoch vermag man – wenn auch mit etwas Mühe – aus den beiden Teilen der Narratio mit Hilfe zusätzlicher Quellen den Prozeßverlauf einigermaßen zu rekonstruieren. Zwar wird am Ende dieses Unternehmens manche Einzelheit nicht unbezweifelbar sein, dennoch läßt sich erkennen, mit welchen Mitteln Kaiser und Kurie und die von ihnen Abhängigen in der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Reich ihre Ziele zu erlangen suchten.

Am leichtesten läßt sich mehr Klarheit gewinnen, wenn man zunächst jene Aussagen ins Auge faßt, die zeitlich feststehen, und auf diese Weise ein chronologisches Gerüst errichtet. Leider ist es um die Nennung solcher Fixpunkte nicht üppig bestellt. Eigentlich gilt dies ganz eindeutig nur für die Legation des Kardinalpresbyters Johannes von Santo Stefano in Celiomonte, welche die Merseburger Prokuratoren erwähnen¹⁷. Alle anderen Angaben, soweit sie in die Zeit des Pontifikates Cölestins fallen, erlauben eine mehrfache Datierung und lassen sich erst im wechselseitigen Zusammenhang endgültig einreihen. Die genannte Legation jedoch ist unbezweifelbar jene, die Johannes im Sommer 1195 auf Bitten des Kaisers zusammen mit dem Kardinalpresbyter Petrus von Santa Cecilia begann, um in Deutschland das Kreuz zu predigen¹⁸. Sein Itinerar läßt sich recht gut verfolgen. In Thüringen ist er während seines Aufenthaltes nur einmal gewesen und zwar im Januar 1196. Nicht weit südlich von Pegau, im Kloster Bosau bei Zeitz hat er damals geurkundet¹⁹. Nur zu dieser Zeit kann er nach Pegau gekommen sein und versucht haben, in dem zerstrittenen Konvent Frieden zu stiften. Allerdings endete sein Auf-

¹⁵) S. 459 Z. 3 ff. – Hierbei wird sehr gut der Unterschied zwischen dem Konsistorium und der Beratung mit den Kardinälen deutlich, auf den Werner M a l e c z e k, Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, 1. Abt. Abhandlungen 6. Band, 1984) S. 297 f. jüngst hingewiesen hat.

¹⁶) Das hat Hans P a t z e (wie Anm. 7) nicht gesehen. Vielmehr las er beide Teile als fortlaufenden Bericht und legte sie so seiner Darstellung, besonders S. 50 ff. zugrunde.

¹⁷) Reg. Innocenz' III. (wie Anm. 2) S. 458 Z. 2–6.

¹⁸) Ina F r i e d l a e n d e r, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des XII. Jahrhunderts (1181–1198) (Historische Studien 177, 1928) S. 89 ff. Werner M a l e c z e k (wie Anm. 15) S. 108.

¹⁹) Johannes B a u e r m a n n, Mitteldeutsche Urkundenstudien 2. Zwei eigenhändige Legatenurkunden (1195/96), in: Von der Elbe bis zum Rhein. Gesammelte Studien von Johannes Bauermann (1968) S. 38.

enthalt dann doch mit der Bestätigung der bereits durch den Bischof von Merseburg ausgesprochenen Suspension des abwesenden Abtes²⁰. Man darf dieser Aussage der Merseburger Prokuratoren um so mehr Glauben schenken, als Johannes ein Jahr später, 1197, in dem gleichen Streit von Cölestin zum Auditor bestellt wurde. Noch ein Jahr später, 1198, ging der Prozeß unter Innocenz weiter, und es konnte nicht im Interesse der Merseburger Partei liegen, bei ihren Einwänden einen Rechtsakt des Legaten zu erfinden; allzuleicht waren da die Tatsachen zu überprüfen. Es kann also mit Sicherheit festgehalten werden: Im Januar 1196 ist Abt Siegfried bereits durch seinen Ordinarius suspendiert gewesen, und damals wurde, nach einer Untersuchung in Pegau selbst, diese Suspension durch den päpstlichen Legaten, den Kardinalpresbyter Johannes von S. Stefano bestätigt (ANr. 6).

Zwischen diesem Aufenthalt des Kardinals im Januar 1196 und dem Erscheinen der Parteien vor Innocenz 1198 hat sich nach Aussage der Vertreter des Merseburger Bischofs aber noch einiges ereignet: Zunächst eine Reise an die Kurie, die Abt Siegfried unternahm, und bei der er die Erneuerung eines Privilegs (ANr. 7) – wo von noch ausführlich zu sprechen sein wird – erlangte, sowie eine Kommission (ANr. 8) an nicht näher bezeichnete Richter²¹. Der Bischof hatte jedoch sofort die Richter als suspekt und das Privileg als erschlichen zurückgewiesen und appelliert²². Beide Seiten sandten dann Boten an die Kurie, wo man sich auf die Übertragung an neue Richter (ANr. 9) einigte²³. Ohne zu schildern, was aus dieser Kommission wurde, geht die Aussage der bischöflichen Seite nun plötzlich auf ein anderes Ereignis über und berichtet, der Abt von Goseck habe gemeinsam mit dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Bamberg, dem Bischof von Meißen und anderen Prälaten zwischen den Beteiligten *pax* und *concordia* wiederhergestellt²⁴. Dabei wird im ersten Augenblick nicht ganz klar, ob die einleitende Kon-

²⁰) Reg. Innocenz' III. (wie Anm. 2) S. 458 Z. 2–6.

²¹) S. 458 Z. 6f.: *Sic ergo latenter Romam veniens, commissionis litteras veritate tacita et sub specie renovationis privilegium, quod numquam ante habueras, impetrasti.*

²²) S. 458 Z. 9–11; zum Problem der Zurückweisung delegierter Richter vgl. Linda Fowler, *Recusatio iudicis in civilian and canonist Thought*, in: *Studia Gratiana* 15, Post Scripta. Essays on Medieval Law and the Emergence of European State in Honor of Gaines Post, ed. by Joseph R. Strayer and Donald E. Queller (1972) S. 750 ff. und Ignacio Pérez de Heredia y Valle, *Die Befangenheit des Richters im kanonischen Recht* (Münchener Theologische Studien 37, 1977) S. 68 ff. zu den Neuerungen unter Cölestin III. Auf Appellation und Delegation anhand urkundlicher Zeugnisse dieser Zeit gingen Waclaw Uruszcza, *Les juges délégués du pape et la procédure romano-canonique à Reims dans la seconde moitié du XII^e siècle*, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 53 (1985) S. 7–41 und Ludwig Falkenstein, *Appellationen an den Papst und Delegationsgerichtsbarkeit am Beispiel Alexanders III. und Heinrichs von Frankreich*, *ZKG* 97 (1986) S. 36–65 ein. Über erschlissene Privilegien handelte Peter Herde, *Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter*, *Traditio* 21 (1965) S. 326 f.

²³) Z. 11 ff.: *partes nuntios suos ad sedem apostolicam transmiserunt: de quorum assensu causa tandem fuit aliis iudicibus sub certa forma commissa, sicut in commissionis litteris continetur.* Ähnlich im Bericht des Abtes S. 455 Z. 29–31.

²⁴) Z. 14 ff.: *Sed, cum non omnes possent examinationi cause propter nimiam distantiam interesse, dilectus filius ... abbas de Goizoché una cum venerabilibus fratribus nostris dicto*

junktion *sed* sich, wie man erwarten würde, direkt auf den vorhergehenden Satz bezieht und die Genannten nun auf Grund des päpstlichen Mandates tätig wurden. Dieser vom Text her gerechtfertigten Interpretation scheinen jedoch andere Gründe zu widersprechen. Zum einen waren der Bischof von Merseburg und der Erzbischof von Magdeburg die ordentlichen Richter, durch deren Instanzen der Prozeß schon gegangen war²⁵. Zum anderen sind Kommissionen Cölestins III. an mehr als drei Richter eine Rarität; es mußte sich schon um ganz Schwerwiegendes handeln²⁶. Konnte das für diesen Streit zwischen Abt und Bischof zutreffen? Irgendetwas scheint an dieser Stelle der Einwendungen der bischöflichen Vertreter nicht zu stimmen, vielleicht ausgelassen zu sein. Was sich dahinter verbirgt, wird sofort deutlicher, wenn man jetzt den Bericht des Abtes von Pegau daneben hält.

Nach der Zusammenfassung, die Innocenz III. davon gibt, sagte Siegfried aus, er habe nach seiner vollkommenen Suspension²⁷ die Gegensätze zwischen sich, dem Bischof und den Mönchen beizulegen versucht, indem er in die Hände seines Metropoliten versprochen habe, dessen Arbitrium zu achten²⁸. Unter Hinzuziehung von Klerikern und Laien, worunter ein *dapifer imperialis* gewesen sei, habe dann der Erzbischof die Entscheidung verkündet²⁹. Wenn man diese Angaben Siegfrieds neben die Aussage der bischöflichen Seite stellt, so wird klarer, daß beide, Abt wie Prokuratoren, tatsächlich von der gleichen Sache, nämlich von diesem Schiedsgericht sprechen, allerdings ohne daß es die bischöflichen Vertreter wörtlich so bezeichnen. Dem Bericht Siegfrieds können wir aber noch entnehmen, daß in diesem Fall das Arbitrium mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in Zusammenhang mit der zuvor ergangenen Delegationsurkunde Cölestins stand. Innocenz leitet den weiteren Bericht nach der Erwähnung der päpstlichen *commissio* mit den Worten *Dum hec agerentur* ein. Es handelt sich bei dem Arbitrium also um ein ganz anderes Verfahren, eine Tatsache, welche die Merseburger Prokuratoren anscheinend verwischen wollen. Sie gehen von der päpstlichen Kommission direkt zum Urteil des Schiedsgerichtes über. Auf diese Weise verschwiegen sie, was aus den ja mit ihrer Zustimmung delegierten *iudices* wurde und lassen den Spruch des Arbitrium in den

archiepiscopo, ... Babenbergensi et ... Misnensi episcopis et quamplurimis ecclesiarum prelati inter episcopum, te et monachos pacem et concordiam reformavit.

²⁵) Vgl. den Bericht der bischöflichen Prokuratoren S. 457 Z. 15 ff.

²⁶) Als eines der ganz wenigen Beispiele sei das Delegationsmandat Cölestins III. an den Erzbischof von Sens, den Bischof von Arras, die Äbte von Citeaux und Clairvaux sowie den Magister Petrus Cantor von Paris im Zusammenhang mit der Scheidung Philipp Augusts genannt, vgl. *Recueil des Historiens des Gaules et de la France* 19 S. 319 (Nr. 16). Dagegen sind Mandate an fünf Adressaten etwas häufiger.

²⁷) Vgl. weiter unten S. 556.

²⁸) S. 456 Z. 5 ff.: *super controversiis, que inter te et episcopum et quosdam monachos vertebantur, arbitrium archiepiscopi te promissisti, fide in manibus eius hincinde prestita, servaturum.*

²⁹) S. 456 Z. 7: *Sicque factum est, ut ipse archiepiscopus, adiunctis sibi tam clericis quam laicis, inter quos erat et dapifer imperialis, sub certa forma arbitrium promulgavit.* Zum *arbitrium* vgl. DDC I Sp. 866 ff., Sp. 870 besonders zur Teilnahme von Laien. Willibald Maria Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 2^e (1962) S. 367 f. Das *arbitrium* des Erzbischofs wird auch von Innocenz in seiner Entscheidung ausdrücklich so bezeichnet (wie Anm. 2 S. 459 Z. 15) bzw. (Z. 16) anerkannt.

Vordergrund treten, was verständlicher wird, wenn man weiß, daß dieser durchaus günstig für den Bischof lautete. Dafür nennen sie die oben schon aufgezählten Namen, was wiederum weiterhilft.

Da es feststeht, daß dieses Schiedsgericht nach der Suspension des Abtes im Januar 1196 und nach den darauf folgenden Appellationen der Parteien in Rom tagte, kann es frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1196 stattgefunden haben. Trägt man nun die Kenntnisse über die Beteiligten zusammen, so weisen auch noch zwei andere Tatsachen auf diesen Zeitraum: Der Elekt von Bamberg, Timo, weilte damals noch in Deutschland. Gegen Ende des Jahres 1196 aber begab er sich nach Rom³⁰. Und schließlich paßt ebenso die Rehabilitierung des Bischofs von Meißen zu diesem Termin³¹. Ist die Annahme richtig, das Schiedsgericht des Erzbischofs habe im Sommer oder Herbst 1196 stattgefunden, so kann der erwähnte *dapifer imperialis* – wie schon behauptet worden ist – übrigens nicht Markward von Annweiler gewesen sein, denn er befand sich damals bei Heinrich VI.³² in Italien. Wichtig ist dagegen, daß der Abt von Pegau die Anwesenheit eines kaiserlichen Amtsträgers hervorhebt, denn die ganze Angelegenheit war, wie später zu zeigen ist, eng mit den Interessen des Reiches verknüpft.

Zuvor stellt sich aber die Frage, ob es vielleicht eine Nachricht gibt, die mit dieser Versammlung weltlicher und geistlicher Großer, die den Streit zwischen dem Bischof und dem beharrlichen Abt schlichten sollte, verbunden werden könnte. Und tatsächlich findet sich eine Urkunde des Bischofs von Naumburg, die auf die richtige Spur weist. Die Handlung fand aber nicht etwa in dessen Diözese, sondern in der seines Mitbruders, des Bischofs von Merseburg statt³³. Der Rechtsinhalt ist in diesem Zusammenhang ohne Belang, doch die Ortsangabe läßt aufhorchen: Bischof Berthold von Naumburg erteilt Konsens und Konfirmation zu Verkäufen des Propstes von St. Moritz zu Naumburg *in burcardo Cuschburk, ubi tunc pro negociis imperii nos et principes ... conveneramus*. Dieser Ort Keuschberg, wenig südlich von Merseburg gelegen, ist einer der alten Archidiakonate und zugleich Synodalort³⁴;

³⁰ Erich Freiherr von Guttenberg, Das Bistum Bamberg 1 (Germania sacra 2, 1, 1937) S. 160–161; die S. 161 erwähnte Urkunde Bischof Timos, die er auf seinem Rückweg ausstellte (HStA München Abt. I HSt. Bamberg U 401), ist leider ohne Datum.

³¹ Vgl. JL 17353 und JL 17354. Willi Rittenbach und Siegfried Seifert, Geschichte der Bischöfe von Meißen 968–1581 (1965) S. 121.

³² Diese Identifizierung schlägt Kehr (wie Anm. 9) S. 121 Anm. 5 vor; vgl. Johann Friedrich Böhmmer – Gerhard Baaken, Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. (Reg. Imp. 4/3, 1972) Nr. 535 ff.

³³ Felix Rosenfeld, Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg Teil 1 (967–1207) (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt. Neue Reihe 1, 1925) Nr. 397 S. 358–359. Auf dieses Stück wies auch Cohn (wie Anm. 7, S. 518 Anm. 46), ohne allerdings weitere Folgerungen daraus zu ziehen.

³⁴ Otto Küstermann, Altgeographische und topographische Streifzüge durch das Hochstift Merseburg 2, Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 17 (1889) S. 421 ff.; Walter Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter 2 (1962) S. 485, 488 und (Anmerkungen) S. 650 f. Historische Stätten 11 (1975) S. 238–239. Leo Bönhoff, Das Bistum Merseburg, seine Diözesangrenzen und seine Archidiakonate, Neues Archiv für Sächsische Geschichte 32 (1911) S. 232 ff.,

für die Äbte von Goseck und Pegau war er kaum eine Tagereise entfernt. Daß die Bischöfe von Merseburg und Naumburg hier anwesend waren, mag nicht allzu überraschend sein³⁵. Ein Name findet sich aber unter den Zeugen, der sofort auffällt, nämlich der Timos von Bamberg, der noch als Elekt bezeichnet wird. Er sollte ja nach dem Bericht der Merseburger Prokuratoren bei dem Arbitrium des Erzbischofs mitgewirkt haben. Auch die Tagesangabe, August 7, paßt sehr gut zu dem zeitlichen Ansatz, der zuvor auf Grund anderer Überlegungen gefunden wurde. So erscheint es zumindest recht wahrscheinlich, daß diese Fürstenversammlung zu Keuschberg mit dem Schiedsgericht in Zusammenhang zu bringen ist, und daß es damals – also im August 1196 – stattfand. Zwar ließe sich einwenden, die Formulierung, man habe zu Keuschberg *pro negociis imperii* gewirkt, deute nicht eben auf eine kirchliche Auseinandersetzung. Doch diese Wendung der Naumburger Urkunde dürfte gar nicht allein auf das Schiedsgericht zu beziehen sein, sondern auf andere Probleme, über die ebenfalls in Keuschberg verhandelt worden ist³⁶. Zugleich führt dieser Hinweis wieder ein Stück weiter, denn eine Reichsangelegenheit war der Streit zwischen dem Abt und seinem Ordinarius schon immer gewesen, da Siegfried von Pegau bereits Jahre zuvor in Gegensatz zu Kaiser Heinrich VI. getreten war.

Nach dem ersten Teil der Urkunde Innocenz' III., der sich auf die Aussagen des Abtes stützt, hatte Siegfried von Cölestin III. ein Privileg (ANr. 2) *et alia scripta* (ANr. 3) erhalten, die er nach seiner Rückkehr aus Rom in Gegenwart seines Konventes und einiger Merseburger Domherren verlesen ließ³⁷. Als Bischof Eberhard von Merseburg davon Kenntnis erhielt, schrieb er dem Kaiser, der Abt von Pegau sei gegen den *honor imperii* nach Rom gereist und habe das Privileg zu dessen Schaden von Cölestin impetriert³⁸. Heinrich bestimmte dem Abt daraufhin einen Hof-

danach und nach der dort beigegebenen Karte lag Pegau im Archidiakonat Keuschberg; eine andere Grenze bei Otto Schölter und Oskar August, Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes 1 (1959) Karte Nr. 16, vgl. zu dieser Karte jedoch Schlesinger a.a.O. S. 650.

³⁵) Von den Magdeburger Suffraganen lassen sich also die Bischöfe von Merseburg, Meißen und Naumburg nachweisen, nicht aber die von Brandenburg und Havelberg. Wahrscheinlich ist mit ihrem Fehlen die etwas abrupt folgende Begründung im Bericht der Merseburger Prokuratoren (wie Anm. 2, S. 458 Z. 14 f.): *sed, cum non omnes possent examinationi cause propter nimiam distantiam interesse* in Verbindung zu bringen.

³⁶) Theodor Toeche, Kaiser Heinrich VI. (1867) S. 441. Unter den anwesenden Edlen ist besonders Landgraf Hermann von Thüringen hervorzuheben, vgl. zu seiner Rolle Walter Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens (wie Anm. 34) S. 68 sowie Hans Patze und Walter Schlesinger, Geschichte Thüringens 2, 1 (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 48/2, 1, 1974) S. 30.

³⁷) Reg. Innocenz' III. (wie Anm. 2) S. 455 Z. 17–23: *Cum tempore bone memorie C(elestini) pape, predecessoris nostri, tu, fili abbas, ad Romanam curiam accessisses, privilegium et alia scripta meruisti a sede apostolica obtinere; et – sicut a te accepimus – cum reversus fuisses ad propria, privilegium dictum et alia scripta in presentia fratrum tuorum et quorundam canonicorum Mersburgensium ... fecisti fideliter recitari.*

³⁸) Z. 23–26: *Quod intelligens venerabilis frater noster Mersburgensis episcopus nuntiavit et scripsit imperatori te contra honorem imperii ad Romanam ecclesiam accessisse et privilegium in eius preiudicium impetrasse.*

tag, auf dem er die Urkunde Cölestins präsentieren sollte (ANr. 4). Diesem Befehl ist Siegfried gefolgt und des wertvollen Dokumentes dabei verlustig gegangen, denn der Kaiser kassierte das päpstliche Privileg; ein Akt, der für die Regierung Heinrichs VI. in Deutschland sonst ohne Beispiel ist³⁹. In der Regel wird dieses Ereignis in der Literatur der Arbeit von Cohn folgend dem Hoftag von Merseburg 1192 zugewiesen⁴⁰, doch dürfte es zu einem späteren Aufenthalt des Herrschers in Thüringen gehören.

Wie Abt Siegfried aussagt, beschuldigte ihn der Bischof gegenüber dem Kaiser in zwei Punkten: Erstens sei die Reise nach Rom *contra honorem imperii* gewesen und zweitens sei das Privileg in *eius preiudicium* ausgestellt. Und auf welche Weise konnte der Abt mit einer Reise nach Rom *contra honorem imperii* verstoßen? Die Antwort liegt nahe: Er tat es, indem er das kaiserliche Verbot, dorthin zu ziehen, verletzte. Leider ist nicht bekannt, wann genau Heinrich VI. dieses Edikt ergehen ließ, wahrscheinlich aber erst, nachdem es im Sommer 1192 zum endgültigen Bruch zwischen dem Papst und dem Staufer gekommen war⁴¹. Andererseits hatte diese kaiserliche Maßnahme im Herbst 1192 schon Gültigkeit, denn damals ist Kardinalbischof Oktavian von Ostia auf seiner Rückreise von Frankreich auf Grund dieses Gesetzes von Markgraf Konrad von Tuscien in der Nähe von Siena gefangengenommen worden⁴². Als Abt Dietrich von St. Michael in Hildesheim etwas später im gleichen Jahre zeitweise im Gefolge des Kardinals Cinthius von S. Lorenzo in Lucina an die Kurie zog, um die Kanonisation Bischof Bernwards von Hildesheim zu unterstützen, erfuhr er in Mailand von dem Verbot des Kaisers und von der Gefangennahme Oktavians. In dem Bericht über die Reise dieses Abtes werden die Gefangennahme und der Einzug der Wertsachen und Habe als eine der vom Kaiser angedrohten Strafen ausdrücklich genannt⁴³. Nur mit großer Umsicht konnte der Hildesheimer

³⁹) Z. 26 f.: *Unde motus imperator curiam tibi indixit et privilegium sibi presentari precepit, quod receptum noluit tibi postmodum resignare*; vgl. auch Anm. 59.

⁴⁰) C o h n (wie Anm. 7) S. 515; Reg. Innocenz' III. (wie Anm. 2) S. 455 Anm. 8. Zum Merseburger Hoftag 1192 B ö h m e r - B a a k e n (wie Anm. 32) Nr. 267 für Kloster Bosau.

⁴¹) T o e c h e (wie Anm. 36) S. 244 u. S. 318; Johannes H a l l e r, Heinrich VI. und die römische Kirche, *MIÖG* 35 (1914) S. 586 f. Die Sperrung der Reisewege oder das Verbot von Romreisen hatten schon Barbarossa wie auch Heinrich II. von England angewandt; die Belege sind jetzt zusammengetragen bei Ludwig F a l k e n s t e i n, (wie Anm. 22) S. 36, S. 44 und S. 65; Paul S c h e f f e r - B o i c h o r s t, Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Kurie (1866) S. 96 über die Isolierung Urbans III. in Verona.

⁴²) M a l e c z e k (wie Anm. 15) S. 82; *Dizionario biografico degli Italiani* 29 (1983) S. 400 f. Auch in der *Deliberatio* Innocenz' III. wird dieses Ereignis erwähnt: *Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii*, hg. v. Friedrich K e m p f (*Miscellanea Historiae Pontificiae* 12, 1947) S. 86.

⁴³) *Historia canonizationis et translationis S. Bernwardi episcopi* cap. 2, 13, AA SS Oct. 11 S. 1028 E: *contumeliis affecti, rebusque nudati, aut vinculis arctari debere*. Hans G o e t t i n g, Das Bistum Hildesheim (*Germania sacra* NF 20, 3, 1984) S. 449 ff. Walther H o l t z m a n n, Das Ende des Bischofs Heinrich II. von Chur. Ein Beitrag zur Geschichte von Reich und Kirche in der Zeit Kaiser Heinrichs VI., wieder abgedruckt in: d e r s., Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters (1957) S. 197–234; dort S. 223 ff.

Abt schließlich die Urbs erreichen. Auf diesem Hintergrund ist die Erzählung der Chronik vom Petersberg über den maßlosen Zorn des Kaisers auf Abt Siegfried besser zu verstehen.

Keinesfalls lassen sich nun die eben aufgezählten Ereignisse, die heimliche Reise Abt Siegfrieds, dessen Aufenthalt an der Kurie, seine Rückreise, der nachfolgende Brief Eberhards von Merseburg an Heinrich VI. und schließlich auch noch die kaiserliche Antwort mit der Festsetzung eines Hoftages für den Abt samt allen etwaigen kanonischen Fristen im Zeitraum von zwei bis drei Monaten unterbringen⁴⁵; mehr Zeit bleibt nämlich nicht vom Beginn der Auswirkung des Reiseverbotes bis zum Hoftag in Merseburg im Dezember 1192. Vielmehr hat Siegfried die Urkunde Cölestins, wie nun schon vermutet werden darf, eher 1193 empfangen, zumal damals die Stimmung an der Kurie für einen gegen den Kaiser gerichteten Schritt ungleich günstiger war als zwei Jahre zuvor. Er hat sie dann wohl im Februar 1194 dem Herrscher bei dessen Aufenthalt in Thüringen vorgelegt, der sie nicht mehr zurückgab; tatsächlich ist das Stück ja verloren. Man könnte darin nur den Vollzug der für den unerlaubten Rombesuch angedrohten Strafen sehen. Doch hatte der Kaiser noch einen anderen Grund für den Entzug der Urkunde.

Wie verhält es sich nun aber mit dem zweiten Vorwurf, der Abt habe das Privileg zum Schaden des Reiches erlangt? Auf die Richtung, in der die Beantwortung dieser Frage zu suchen ist, weist ebenfalls die Tatsache, daß der Merseburger Bischof dem Kaiser die Rom-Reise des Abtes anzeigt. Pegau, die Gründung Wiprechts von Groitzsch, war 1104 durch Paschal II. bestätigt worden. In seiner Urkunde legte der Papst den üblichen Zins für die dem Hl. Petrus übertragene Kirche fest und traf Bestimmungen über die Erbllichkeit der Vogtei in der Stifterfamilie und bei deren Aussterben über die freie Vogtwahl der Mönche. Lediglich bei der Weihegewalt werden die Rechte des Ordinarius berührt: Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mönche die Konsekrationen eines anderen Bischofs suchen⁴⁶. Pegau war also, obschon päpstliches Eigenkloster, dennoch nicht von der bischöflichen Jurisdiktion ausgenommen. Diese für die Gründungszeit keineswegs außergewöhnliche Rechtsstellung⁴⁷ war jetzt von Cölestin dahingehend geändert worden, daß

⁴⁴) Nach dem *Chronicon Montis Sereni* (wie Anm. 1) S. 203 sei der Kaiser auf die Versicherung des Bischofs, der Abt agiere wider ihn, so erregt gewesen, *ut Latinis verbis mortis eum esse filium proclamaret, precipiens quibusdam suis fidelibus, quorum unus Cuono de Minceberch dicebatur, ... ut, ubicumque inventus fuisset, eum perimere procurarent*. Wahrscheinlich liegt darin eine gewisse Übertreibung, doch zeigt dieser Bericht, wie gespannt die Situation war.

⁴⁵) Wenn auch die Verfolgung Adalberts von Lüttich auf seiner Reise an die Kurie andere Gründe hatte und nur indirekt mit dem kaiserlichen Verbot in Zusammenhang stand, so zeigt auch dieser Bericht, wie schwierig und langwierig es war, der Gefangennahme durch Getreue des Kaisers zu entgehen, vgl. dazu Albert d'Haenens, *Aller à Rome au moyen âge*, *Bulletin de l'Institut Historique Belge de Rome* 50 (1980) S. 111 Nr. 23 und S. 116 f.

⁴⁶) JL 5969; Druck: *Annales Pegavienses* (wie Anm. 5) S. 248.

⁴⁷) Eine Übersicht über die verschiedenen typischen Elemente solcher Urkunden bei Georg Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* 1 (1910) S. 16 ff. Nach dessen Ausführungen S. 13 dürfte im Falle Pegaus jedoch bemerkenswert sein, daß hier der

das Kloster zusammen mit den beiden Kapellen des Hl. Laurentius und des Hl. Otto von der Gewalt seines Ordinarius eximiert wurde. Zwar ist der Text des Stückes, das Heinrich VI. kassierte, verloren, doch muß eine Nachricht davon oder von dessen Erneuerung durch Cölestin⁴⁸ später noch existiert haben, wonach eine Hand im ausgehenden 13. bzw. zu Anfang des 14. Jahrhunderts einen Auszug des Inhalts in die Pegauer Annalen eingetragen hat, wobei nicht vergessen wurde, auf die Veränderungen gegenüber den Bestimmungen Paschals II. hinzuweisen⁴⁹. Daß damit der Rechtsinhalt der verlorenen Urkunde richtig wiedergegeben wird, zeigt sich in dem Urteil Innocenz' III., das ausdrücklich von der *libertas* des Klosters und seiner beiden Kapellen zu Pegau spricht⁵⁰. Damit hatte sich im Zeitraum von knapp hundert Jahren, vom Pontifikat Paschals II. bis zu demjenigen Cölestins III., eine Entwicklung hin zur Exemtion vollzogen, wie sie gleichfalls bei anderen tradierten Klöstern zu beobachten ist⁵¹.

Es steht außer Frage, daß die Eximierung und damit die Aushöhlung des Diözesanverbandes – nicht zuletzt aus finanziellen Gründen – den Bischöfen und so auch Eberhard von Merseburg ein Dorn im Auge sein mußte. Sie lief damit aber auch den Interessen Kaiser Heinrichs zuwider, der 1194 kurz vor dem Kriegszug gegen König Tancred stand und dringend die Unterstützung des Reichsepiskopates gegen die Fürstenopposition brauchte, zumal sich – wie Walter Schlesinger festgestellt hat – die Bischöfe der Magdeburger Kirchenprovinz durchaus noch als echte Reichsbischöfe in den Dienst des Herrschers stellten⁵². So war die verbotene Romreise, diese Verletzung des *honor imperii*, wohl ein willkommener Anlaß für den Kaiser, die Urkunde des Papstes einzubehalten. Mit dieser Bestrafung des Zuwiderhandelnden unterstützte der Kaiser den Bischof und diente damit zugleich seiner eigenen Politik. Aus allem wird deutlich, daß der Beginn der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Abt erst in die Jahre 1193 und 1194 zu setzen ist. Eine weitere

Tradent als Beauftragter des Klostergründers namentlich genannt wird und zum Vollzug der Oblation an den Hl. Petrus wohl nach Rom gekommen war.

⁴⁸) ANr. 2 und 7.

⁴⁹) *Annales Pegavienses* (wie Anm. 5) S. 267 Z. 30–34: *Unde decretum, quod in primo privilegio Pascalis, ubi continebatur, quod ordinationes monachorum et consecrationes basilicarum a dyocesano deberemus recipere, tunc mutatum fuit. Insuper ecclesia sancti Laurentii in civitate, in qua ius episcopale episcopus exercuit, domnus Celestinus apostolicus ipsam ecclesiam cum suis pertinentiis ab omni iurisdicione eiusdem episcopi in perpetuum duxit penitus eximendam ... tunc temporis ecclesia sancti Ottonis etiam exempta fuit ab omni iure episcopali.* – Zur topographischen Entwicklung Pegaus vgl. Patze (wie Anm. 7) S. 40 ff.

⁵⁰) Reg. Innozenz' III. (wie Anm. 2) S. 459 Z. 18 und 25. Aus diesen Stellen wird auch deutlich, daß *libertas* hier als Befreiung von der Jurisdiktion des Bischofs zu verstehen ist. Zu den verschiedenen Stufen der Exemtion vgl. die „Bestandsaufnahme“ für italienische Empfänger, welche Volkert P f a f f, Die päpstliche Klosterexemtion in Italien bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, ZRG Kan. 103 (1986) S. 76 ff. unternahm.

⁵¹) Johannes Engelmann, Untersuchungen zur klösterlichen Verfassungsgeschichte in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Merseburg, Zeitz-Naumburg, Beiträge zur mittelalt. und neueren Geschichte 4 (1933) S. 12 und Hans Goettig, Die klösterliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jahrhundert, AUF 14 (1936) S. 183.

⁵²) Schlesinger (wie Anm. 34) S. 74.

Überlegung bestätigt nun diese Datierung und führt zugleich weiter auf der Suche nach dem, was Bischof Eberhard im Auge hatte, als er behauptete, die Urkunde Cölestins verletze kaiserliche Rechte.

Das edelfreie Geschlecht von Groitzsch, das die Pegauer Vogtei zu Erbrecht besaß, war trotz des *quod Deus avertat* der Urkunde Paschals II. in männlicher Linie 1134 ausgestorben. Die Pegauer Vogtei gelangte wahrscheinlich als Reichsgut an die Staufer⁵³. Nach der Chronik des Lauterberges haben Heinrich VI. und sein Sohn für Kloster Pegau geurkundet und dabei die schon von Friedrich I. getroffenen Bestimmungen über die Vogtei und die Rechtsstellung des Klosters wiederholt⁵⁴. Ob schon der Chronist gelegentlich zu Übertreibungen neigt, kann man ihm bei dieser nüchternen und präzisen Behauptung das Vertrauen kaum versagen. Zudem haben sich das Diplom Kaiser Friedrichs I.⁵⁵ wie jenes seines Enkels⁵⁶ erhalten, so daß der Bericht der Petersberger Chronik überprüft werden kann; ihre Wiedergabe stimmt durchaus mit dem Rechtsinhalt der erhaltenen beiden Urkunden überein. Daher gibt es keinen Grund, an der einstmaligen Existenz einer gleichlautenden Urkunde Heinrichs VI. zu zweifeln⁵⁷. Da der Streit zwischen dem Abt und dem Bischof die ganze Regierungszeit Heinrichs VI. überdauerte, dürfte dieses kaiserliche Diplom (ANr. 1) wohl vor dem Beginn des Zerwürfnisses zwischen Heinrich VI. und Siegfried von Pegau ausgestellt worden sein, vielleicht im Jahr 1192, als Heinrich für das Pegau benachbarte Kloster Bosau geurkundet hat⁵⁸. Die Annahme, Heinrich habe dabei – wie später Friedrich II. – die Urkunde Barbarossas als Vorurkunde benutzt, ist sehr einleuchtend und wird durch die Formulierung des Chronisten nahegelegt. Trifft sie zu, so hatte der Kaiser selbst bereits die Rechte des Klosters, darunter die freie Wahl und Absetzbarkeit des Untervogtes fixiert, als ihm 1194 das

⁵³) Vgl. Schlesinger (wie Anm. 34) S. 186 f. und Patze (wie Anm. 7) S. 40. Zum Umfang des Besitzes vgl. Manfred Kobuch, Ein unbekannter Feudalsitz Wiprechts von Groitzsch und die Anfänge von Knautnaundorf, in: Herbert Küas, Manfred Kobuch, Rundkapellen des Wiprecht von Groitzsch. Bauwerk und Geschichte (Veröffentlichungen des Landesmuseums für Vorgeschichte Dresden 15, 1977) S. 150 ff.

⁵⁴) Chronicon Montis Sereni (wie Anm. 1) S. 203: *Advocacia ecclesie Pigaviensis immediate ad imperatorem pertinet nec iure feodi cuiquam conferri potest, sed habet potestatem abbas eligendi advocatum, ad quantum temporis spacium voluerit, quemcunque sibi viderit expedire. Quam libertatem Sifridus abbas ecclesie sue multis laboribus et expensis primo a Friderico, postmodum a filio ipsius Heinricho et nostris temporibus a Friderico, Heinrichi filio, imperatoribus datis sibi privilegiis acquisivit.* Ob das Recht der Vogtwahl als solches bei dem Zwist zwischen dem Abt und dem Kaiser auch eine Rolle gespielt hat, läßt sich nicht feststellen.

⁵⁵) Heinrich Appelt, Die Urkunden Friedrichs I. 1168–1180, MGH Diplomata 10, 3 (1985) Nr. 594 S. 73–75.

⁵⁶) Anton Chroust, Unedierte Königs- und Papsturkunden, NA 16 (1891) Nr. 2 S. 146–147 (BFW 14654).

⁵⁷) Auffällig ist dabei, daß Friedrich II. zwar die Vorurkunde seines Großvaters, nicht aber die seines Vaters erwähnt, was den Schluß nahelegt, daß dieses Stück schon damals in den Wirren und Fehden zwischen dem Abt und dem Bischof wie auch anderes Archivgut des Klosters verloren gegangen war; vgl. Patze (wie Anm. 7) S. 54 ff.; vgl. auch S. 557.

⁵⁸) Böhmer-Baaken (wie Anm. 32) Nr. 267.

Privileg Cölestins präsentiert wurde; möglicherweise ein weiterer Grund des Herrschers, es zu kassieren⁵⁹. Denn die Exemtion des Klosters bedeutet wenigstens tendenziell die stärkere Bindung an Rom und damit die Zurückdrängung kaiserlicher Rechte. Auch hierin ist ein *preiudicium* zu sehen, auf welches der Bischof von Merseburg in seinem Schreiben an den Kaiser hinwies. Diese Entwicklung wollte und konnte Heinrich nicht dulden. Und er hat ihr noch in anderer Weise entgegenzuwirken gesucht.

Die Vorgänge sind zwar nicht mehr alle im einzelnen zu rekonstruieren und chronologisch zu ordnen, aber so viel ist klar: Die gegen den Abt erhobenen Vorwürfe, welche die Prokuratoren des Bischofs später weitschweifig an der Kurie beschrieben, hatten einen Prozeß in Gang gebracht, der nach dem Durchlaufen der ordentlichen Instanzen mit der Suspension des Abtes *ab officio beneficioque*⁶⁰ durch seinen Ordinarius endete. Als dann die eingangs schon erwähnten Ausgleichsversuche des Kardinals Johannes von Santo Stefano erfolglos geblieben waren, bekräftigte dieser im Januar 1196 die Suspension⁶¹. Noch Genaueres erfährt man jedoch aus dem Bericht des Abtes selbst. Er bestätigt, daß er *ab officio beneficioque* suspendiert gewesen sei⁶². Diese Stufen der Absetzung von Amt und Nutzung betrafen jedoch noch nicht die Verwaltung des Klostergutes⁶³. Diesen letzten Schritt soll nach der Aussage des Abtes der Kaiser veranlaßt haben, indem er auf Bitten Bischof Eberhards den Erzbischof von Magdeburg beauftragte, den Abt auch der Administration des Klosters zu entheben (ANr 5)⁶⁴. Kein Zweifel, daß der Kaiser hier mit Hilfe der Vogtei den Romreisen Siegfrieds die letzte finanzielle Basis entzog. Dieser Schritt Heinrichs VI. hat dann offensichtlich den Abt zu dem Versprechen bewo-

⁵⁹) In einem ähnlichen, wenn auch nicht ganz vergleichbaren Fall, restituierte Heinrich VI. dem Kloster SS. Marino und Leone zu Pavia das *ripaticum* und kassierte das vorhergegangene Urteil des durch Papst Urban III. delegierten Richters mit der Begründung: *sententiam ... regia auctoritate cassamus, statuentes, ut illa sententia nullum ecclesie faciat preiudicium, presertim cum pape Urbani non interfuerit de hiis, utpote de rebus imperii, aliquo modo disponere*. Bö h m e r - B a a k e n Nr. 58 und Alfred H a v e r k a m p, Herrschaftsformen der Frühstauffer in Reichsitalien 2 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1, 1971) S. 302.

⁶⁰) Reg. Innocenz' III. (wie Anm. 2) S. 458 Z. 1.

⁶¹) Z. 1 ff., vgl. S. 547.

⁶²) S. 456 Z. 2–3.

⁶³) DDC 7 Sp. 1118 ff.

⁶⁴) S. 456 Z. 1–4: *Magdeburgensis archiepiscopus ad petitionem episcopi memorati de mandato imperiali te ab officio beneficioque suspensum a monasterii amministrazione removit et curam eius duobus militibus assignavit*. Daß einer von beiden Kuno von Münzenberg gewesen sein könnte, wie a. a. O. Anm. 12 gesagt wird, ist nicht zu erweisen. Das Chron. Montis Sereni (wie Anm. 1) S. 203 Z. 2 spricht in ganz anderem Zusammenhang von ihm, vgl. S. 553 Anm. 44. Dieses Mandat Heinrichs VI. (ANr. 5) ließe sich demjenigen seines Vaters an den Erzbischof von Magdeburg (Druck bei A p p e l t, wie Anm. 55, Nr. 155 S. 266), das ebenfalls den Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit im Interesse des kaiserlichen Hause betrifft, durchaus an die Seite stellen, vgl. Heinrich A p p e l t, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas, wieder abgedruckt in: Friedrich Barbarossa, hg. von Gunther W o l f (Wege der Forschung 390, 1975) S. 226 f. sowie Ferdinand O p l l, Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert, MIOG 84 (1976) S. 321.

gen, sich dem Arbitrium Erzbischof Ludolfs zu unterwerfen⁶⁵. Nachdem der Abt die gestellten Bedingungen erfüllt hatte, wurde die Suspension aufgehoben; die Gegner tauschten den Friedenskuß⁶⁶.

Aus der Urkunde Innocenz' III. erfährt man außerdem einen Teil der Bestimmungen, die der Schiedsspruch des Erzbischofs enthielt: Abt Siegfried mußte seinerseits auf die durch den Papst gewährt *libertas* des Klosters und seiner Kapellen verzichten⁶⁷. Eine Bestimmung, die Innocenz übrigens schon deshalb für ungültig erklärt, weil der Abt Privilegien und Indulgenzen der Exemption, welche Recht und Besitz der römischen Kirche anzeigen, gar nicht ohne Erlaubnis der Kurie resignieren können⁶⁸. Leider läßt sich nicht mehr ausmachen, ob Siegfried zugleich mit seinem Verzicht, der nach der Auffassung Innocenz' nicht rechtmäßig war, auch die zugehörigen Rechtstitel, insbesondere das neue (zweite) Exemptionsprivileg (ANr. 7), welches er nach der Kassierung des ersten erlangt hatte, ausliefern sollte. Einige Nachrichten weisen darauf hin: Nachdem er sein Urteil verkündet hatte, übergab Innocenz' III. nämlich drei Richtern in der üblichen Weise die Untersuchung der *libertas* des Klosters⁶⁹. Dabei beauftragte er sie zudem ausdrücklich, für die Restitution des Kirchenschatzes, der Privilegien und Indulgenzen, die der Bischof oder sein Beauftragter unrechtmäßig an sich gebracht hätten, zu sorgen⁷⁰. Recht schauerlich ist der entsprechende Bericht in der Chronik des Petersberges: In ihrer sehr tendenziösen Darstellung zugunsten Siegfrieds läßt Eberhard von Merseburg durch einen Vertrauten, der zugleich Kapellan des Abtes ist, das Exemptionsprivileg stehlen und verbrennt es, um dem Abt die Rechtsgrundlage zu entziehen⁷¹. Wenn darin ein wahrer Kern steckt, dann kann es sich eigentlich nur um

⁶⁵) Z. 4–5. Das Mandat Heinrichs ist also vor das Schiedsgericht 1196, vielleicht noch zu 1195 zu setzen.

⁶⁶) S. 460 Z. 1–2. Zum Friedenskuß Nicolas James P e r e l l a, *The Kiss Sacred and Profane* (1969) S. 13 ff.

⁶⁷) Innocenz bestimmt nämlich in seinem Urteil (S. 459, Z. 17–18): *ipsum arbitrium decernimus observandum; illis dumtaxat exceptis capitulis, que contra libertatem ipsius monasterii et duarum capellarum eiusdem in arbitrio sunt expressa*.

⁶⁸) Z. 19–21: *cum, etsi sponte volueris, de iure tamen nequiveris sine licentia Romani pontificis renunciare privilegiis vel indulgentiis libertatis, que monasterium illud indicant ad ius et proprietatem Romane ecclesie pertinere*. Der Papst meint hier vielleicht sowohl die Cölestin-Urkunde wie jene Paschals II., wenn er von *privilegium vel indulgentia libertatis* spricht.

⁶⁹) Reg. Innocenz' III. (wie Anm. 2) Nr. 318 S. 460–461.

⁷⁰) S. 461 Z. 4–6: *thesauri ecclesie, privilegiorum, indulgentiarum et aliorum, quibus eum inveneritis minus rationabiliter ab episcopo destitutum, facta sibi restitutione plenaria*.

⁷¹) Chron. Montis Sereni (wie Anm. 1) S. 202. Nach der Lauterberger Chronik konnte sich der Bischof auch durch die Restitutionsentsatz der Richter nur bewegen lassen, das Entwendete bis Kloster Pforte zu bringen. Dort mußte der Abt dann seinen Kirchenschatz abholen. Über das weitere Schicksal der im Anhang genannten verlorenen Stücke ist nichts bekannt. Wie Herr Dipl. hist. Manfred K o b u c h, Dresden, mir freundlicherweise mitteilte, läßt sich über das Privileg Paschals für Pegau, das sich heute im Staatsarchiv Dresden befindet, aufgrund des paläographischen Befundes der Dorsualvermerke mit Sicherheit sagen, daß es sich bis zum Beginn der Neuzeit unter den Pegauer Beständen befunden haben muß und nicht mit den Archivalien des Klosters Pforte nach

dieses zweite Exemplar der Cölestin-Urkunde gehandelt haben, welches der Abt nach der Verurteilung durch den Kardinal und vor dem Spruch des Schiedsgerichtes erlangt hatte⁷². Von diesem Stück hatte ja nach Siegfrieds Bericht der Bischof seinerseits behauptet, es sei nur *sub specie renovationis* ausgestellt, da das Kloster niemals zuvor eine entsprechende Urkunde besessen habe⁷³. Wie und ob nun immer dies Pergament, dessen Schicksal nicht mehr ganz zu klären ist, in die Hände des Bischofs gelangt sein mag, es zeigt sich hier einmal wieder, welche Bedeutung der handgreifliche Besitz der Urkunden hatte.

Abt Siegfried von Pegau war nicht der Mann, seine Ziele aus dem Auge zu verlieren: Die Einbuße des ersten Privilegs durch den Kaiser 1194, sein Unterliegen im Arbitrium des Erzbischofs 1196 und der wahrscheinlich damit verbundene Verlust des zweiten Privilegs hatten ihn nicht entmutigt. Denn trotz dieser Rückschläge hatte er mit der Aufhebung der Suspension seine Handlungsfreiheit wiedergewonnen. Jetzt erschienen zum zweiten Mal beide Parteien – der Abt in Person, sein Gegner vertreten durch den Domkustos von Merseburg – an der Kurie. Erst damit konnte der Prozeß zwischen ihnen vor dieser letzten Instanz beginnen. Auf die neuerliche Klage des Abtes hin bestellte Cölestin III. die Kardinalpresbyter Johannes von Santo Stefano in Celiomonte und Johannes von Santa Prisca sowie den Kardinaldiakon Lothar von SS. Sergio e Bacco zu Auditoren⁷⁴. Mit der Nennung dieses Auditorenkollegiums sind wir wiederum zu einer Tatsache gelangt, die sich chronologisch recht gut festlegen läßt: Ein Blick in die von Werner Maleczek publizierten Listen zeigt, daß die Genannten bis zum Juli 1197 gemeinsam an der Kurie unterschrieben haben⁷⁵. Man muß also annehmen, daß die Anhörung der Parteien in der ersten Jahreshälfte 1197 stattgefunden hat.

Mit diesen Kardinälen hatte der Papst den Parteien drei hervorragende Männer bestellt: neben Lothar, dem versierten Juristen, und Johannes Salernitanus, der am kaiserlichen Hofe ebenso großes Ansehen genoß, noch seinen engsten Vertrauten, Johannes von San Paolo⁷⁶. Alles weist auf die Bedeutung hin, die man in Rom dem Fall beimaß; nicht zuletzt wohl deshalb, weil hier die engen Berührungspunkte zwischen Kaiser und Papst große Kenntnisse und Einsicht erforderten. Daß den-

Dresden gelangt sein kann. Manfred Kobuch verdanke ich auch den Hinweis auf die Abbildung der Rückseite einer Urkunde Heinrichs IV., deren Vermerke aus der gleichen Zeit wie jene auf der Urkunde Paschals II. stammen, vgl. Kobuch (wie Anm. 53) S. 158 und S. 161. – Zu Schulpforta hat Siegfried offensichtlich nähere Beziehungen gehabt, denn in Urkunden des Bischofs von Naumburg für dieses Klosters tritt er mehrmals auf, vgl. Paul Boehme, Urkundenbuch des Klosters Pforte (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 33, 1893) Nr. 58 (S. 77), Nr. 60 (S. 80), Nr. 62 (S. 86).

⁷²) Daß das Privileg Cölestins vor dem *arbitrium* erneuert worden ist, ergibt sich außerdem aus dem päpstlichen Urteil (a. a. O. S. 459 Z. 34–35), nach welchem der Abt bis zur Entscheidung in dem Status verbleiben soll *in quo post impetratum privilegium et ante datum arbitrium dinoscimini existisse*.

⁷³) Vgl. Anm. 21. Hier wird ganz deutlich, daß der Bischof von Merseburg das vom Kaiser kassierte erste Privileg so behandelt, als habe es niemals existiert; folglich konnte es auch nicht erneuert werden.

⁷⁴) Reg. Innocenz' III. (wie Anm. 2) S. 456 Z. 11 ff.

⁷⁵) Maleczek (wie Anm. 15) S. 375–376.

⁷⁶) Ebenda S. 101–104, 107–109, 114–117.

noch keine Entscheidung fiel, ist vielleicht auf dem Hintergrunde der neuen Verständigungsbemühungen zwischen Kurie und Kaiser zu sehen⁷⁷. Vielmehr bestellte Cölestin in einem folglich zweifellos auf 1197 zu datierenden Mandat drei Richter mit der Untersuchung des verwickelten Falles⁷⁸. Zwei von ihnen, nämlich jene, welche die bischöfliche Seite schon einmal zurückgewiesen hatte, waren wahrscheinlich dem Pegauer Abte gewogen⁷⁹. Diese Delegierten durften ihr Examen aber nicht auf die *libertas* des Klosters ausdehnen. Das behielt sich Cölestin III. ausdrücklich vor (ANr. 10)⁸⁰. Nach langem Hin und Her⁸¹ kam das Protokoll dieser Richter zustande, das wohl erst nach dem Tode Cölestins die Kurie erreichte. Dort bildete es – trotz der zahlreichen Einwände, welche die Merseburger Prokuratoren mit der Aufzählung der einzelnen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten vorbrachten – die Grundlage der Entscheidung des neuen Papstes. Der Jurist Innocenz hat seinen Vorgänger nicht korrigieren müssen⁸². Damit schließt sich der Kreis der Betrachtung dieses Streites, der schließlich in einen Prozeß vor der Kurie mündete und in dessen Verlauf unter Papst Cölestin III. zahlreiche Mandate und Privilegien die kaiserliche und die päpstliche Kanzlei verließen. Von den Pegau betreffenden Urkunden hat sich sonst keine Spur mehr erhalten; ganz zu schweigen von den übrigen erwähnten Schriftstücken, etwa den Briefen Bischof Eberhards oder den vielen Produkten, die zu den Terminen vorlagen. So vermittelt die sorgfältige juristische Arbeit an der Kurie zugleich einen Einblick in das hohe Maß von Schriftlichkeit und ermöglicht es, die eingetretenen Verluste genauer als bisher abzuschätzen.

⁷⁷) Gerhard Baaken, Die Verhandlungen zwischen Heinrich VI. und Celestin III., DA 27 (1971) S. 479 ff. In einer ähnlichen Situation, nämlich bei dem Trierer Wahlstreit, bemerken die Gesta Trev. nach Litiskontestation und Allegationen (MG SS 24 S. 384): *quia ita perplexum erat negotium, ut hinc imperatorem, inde papam graviter tangere videtur, diffinitivam sententiam promulgare distulit; et sic non modicum temporis elapsum est.*

⁷⁸) Die übliche Beauftragung von drei Richtern wird an dieser Stelle zwar nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber daraus, daß ihr Protokoll drei Siegel (a. a. O. S. 458 Z. 31) *tribus sigillis appositis* trug. Einer der Richter war Hartmann, der Naumburger Dompropst, a. a. O. Z. 30 f., der bereits durch die Verhandlungen zu Keuschberg mit dem Rechtsstreit vertraut war: Er ist in der Anm. 33 genannten Urkunde Bischof Bertholds von Naumburg Zeuge. Für die Überlegungen, die bei der Bestellung delegierter Richter eine Rolle spielten, vgl. den lebendigen Bericht des Abtes von Oudenburg, ed. Ernst Müller, NA 48 (1930) S. 111 ff.

⁷⁹) Vgl. Anm. 22. und Reg. Innocenz' III. (wie Anm. 2) (von Pegauer Seite) S. 456 Z. 21; (aus Merseburger Sicht) S. 458 Z. 20 ff.: *ad duos iudicum illorum, quos superius episcopo diximus esse suspectos ... commissorias litteras impetrasti*. Die Merseburger Seite verschweigt hier ganz den nunmehr bei der Kurie anhängigen Streit beider Parteien.

⁸⁰) S. 456 Z. 18–19.

⁸¹) Bischof Eberhard erklärte die Richter auch dieses Mal als suspekt und appellierte (S. 456 Z. 21); vgl. auch Anm. 79. Er trat dann aber doch in das Verfahren ein. Eine Tatsache, die Innocenz (S. 459 Z. 7–8) als Begründung dafür anführt: *quod deberent, que coram predictis iudicibus gesta fuerunt, publicari, ut secundum tenorem ipsorum nostra tandem sententia formaretur.*

⁸²) Volkert Pfaß, „Der Vorgänger“, ZRG Kan. 91 (1974) S. 145, S. 155 f.

Abt Siegfried überlebte seinen bischöflichen Gegner um viele Jahre und konnte endlich den Prozeß für sich entscheiden. Die ihm vergönnte Lebenszeit und seine Zähigkeit haben zu diesen Sieg beigetragen. Aber nicht nur sie, sondern wenigstens im gleichen Maße die Verschiebungen der Machtverhältnisse im Reiche selbst in der Zeit nach dem Tode Heinrichs VI. Endlich zeigt sich aber vor allem an diesem Beispiel, wie die schon weit entwickelten Rechtsinstitute der Appellation und Delegation, geschickt genutzt durch den Abt und den Papst, zur Durchsetzung ihrer Rechtsvorstellungen auch in den von Rom entfernten Reichsteilen verhelfen konnten – selbst gegen den Kaiser.

Anhang

- 1
(1192 Dezember) ?

Kaiser Heinrich VI. erneuert das Privileg seines Vaters für das Kloster St. Jakob zu Pegau.

Erwähnt in Chron. Montis Sereni, MGH SS 23 S. 203 Z. 26.
- 2
(1193)

Cölestin III. befreit das Kloster St. Jakob zu Pegau mit seinen beiden Kapellen St. Laurentius und St. Otto von der Jurisdiktion des Bischofs von Merseburg.

Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 455 Z. 18, 20, 26–27; Ann. Pegavienses, MGH SS 16 S. 267. Vgl. zum Inhalt die Erwähnungen von ANr. 7.
- 3
(1193)

Cölestin III. für das Kloster St. Jakob zu Pegau (*alia scripta*).

Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 455 Z. 18–20.
- 4
(1193 – Anfang 1194)

Kaiser Heinrich VI. befiehlt dem Abt Siegfried von Pegau, auf dem bestimmten Hoftag zu erscheinen und das Privileg Cölestins III. zu präsentieren.

Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 455 Z. 26–27.
- 5
(1196)

Kaiser Heinrich VI. trägt auf Bitten des Bischofs Eberhard von Merseburg dem Erzbischof Ludolf von Magdeburg auf, den suspendierten Abt Siegfried von St. Jakob zu Pegau der Verwaltung des Klosters zu entheben und deren Bewahrung zwei Ritzern zu übergeben.

Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 456 Z. 1–4.

- 6 (1196 Januar)
Kardinalpresbyter Johannes von Santo Stefano in Celiomonte bestätigt die Suspension des Abtes Siegfried von Pegau.
Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 458 Z. 1–6.
- 7 (1196)
Cölestin III. erneuert das Privileg für St. Jakob zu Pegau.
Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 458 Z. 7–8; S. 459 Z. 23–25, Z. 34. Vgl. ANr. 2.
- 8 (1196)
Cölestin III. beauftragt Richter im Streit zwischen dem Bischof Eberhard von Merseburg und dem Abt Siegfried von St. Jakob zu Pegau.
Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 458 Z. 7.
- 9 (1196)
Cölestin III. beauftragt andere Richter im Streit zwischen dem Abt von St. Jakob zu Pegau und dem Bischof von Merseburg.
Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 455 Z. 29–31; S. 458 Z. 12–14.
- 10 (1197)
Cölestin III. beauftragt Hartmann, Dompropst von Naumburg, und zwei weitere Richter mit der Untersuchung des Streites zwischen dem Bischof Eberhard von Merseburg und dem Abt Siegfried von St. Jakob zu Pegau unter der Bedingung, daß die Nachforschungen über die Freiheit des Klosters und seiner Kapellen in allem der Prüfung des apostolischen Stuhles vorbehalten bleiben, damit dem Abt aus der Renuntiation des Privilegs und anderer Urkunden kein Schaden entstehe.
Erwähnt in Reg. Innoc. III. Nr. 317 S. 456 Z. 17–19; S. 458 Z. 19–22; S. 459 Z. 22–25.